Gerichtskostengesetz (GKG)

Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten

1. nach der Zivilprozessordnung, einschließlich des Mahnverfahrens nach § 113 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit das Vollstreckungs-
oder Arrestgericht zuständig ist;
2. nach der Insolvenzordnung und dem Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung;
3. nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung;
3a. nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz,
4. nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;
5. nach der Strafprozessordnung;
6. nach dem Jugendgerichtsgesetz;
7. nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten;
8. nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes;
9. nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen;
9a. nach dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz;
10. nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;
11. nach dem Wertpapierhandelsgesetz;
12. nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz;
13. nach dem Auslandsunterhaltsgesetz, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist;
14. für Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgerichtshof nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Markengesetz, dem Designgesetz, dem Halbleiterschutzgesetz und dem Sortenschutzgesetz (Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes);
15. nach dem Energiewirtschaftsgesetz;
16. nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz;
17. nach dem EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz;
17a. nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz;
18. nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen,
19. nach dem Kohlendioxid-Speicherungsgesetz;
20. nach Abschnitt 3 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042);
21. nach dem Zahlungskontengesetz und
22. nach dem Wettbewerbsregistergesetz

werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben. Satz 1 Nr. 1, 6 und 12 gilt nicht in Verfahren, in denen Kosten nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen zu erheben sind.

(2) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden für Verfahren

1. vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Verwaltungsgerichtsordnung;
2. vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit nach der Finanzgerichtsordnung;

3. vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach dem Sozialgerichtsgesetz, soweit nach diesem Gesetz das Gerichtskostengesetz anzuwenden ist;
4. vor den Gerichten für Arbeitssachen nach dem Arbeitsgerichtsgesetz und
5. vor den Staatsanwaltschaften nach der Strafprozessordnung, dem Jugendgerichtsgesetz und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für Verfahren nach

1. der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen,
2. der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens,
3. der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen,
4. der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, wenn nicht das Familiengericht zuständig ist und
5. der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren.

(4) Kosten nach diesem Gesetz werden auch erhoben für Verfahren über eine Beschwerde, die mit einem der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verfahren im Zusammenhang steht.

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erinnerung und die Beschwerde gehen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.[1]

---

1 ÄNDERUNGEN

21.12.2004.—Artikel 5b Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat Buchstaben m und n in Nr. 1 in Buchstaben n und o umnummeriert und Nr. 1 Buchstabe m eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 5 Abs. 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Nr. 1 Buchstabe c „Nr. 5 und 7“ durch „Nr. 3a bis 3c, 4a, 5 und 7“ ersetzt.

13.07.2005.—Artikel 3 Abs. 43 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621) hat Nr. 1 Buchstabe p eingefügt.

01.11.2005.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) hat Nr. 1 Buchstabe q eingefügt.

14.07.2006.—Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426) hat in Nr. 1 Buchstabe l „ , soweit dort nichts anderes bestimmt ist“ am Ende eingefügt.

29.12.2006.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) hat Nr. 1 Buchstabe r eingefügt.

31.12.2006.—Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) hat in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe j „ , auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes“ am Ende eingefügt.

12.12.2008.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für folgende Verfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben:

1. vor den ordentlichen Gerichten
   a) nach der Zivilprozessordnung;
   b) in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Zivilprozessordnung, die Folgesachen einer Scheidungssache sind, in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 9 der Zivilprozessordnung auch dann, wenn nach § 621a Abs. 2 der Zivilprozessordnung einheitlich durch Urteil zu entscheiden ist;
   c) in Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 3a bis 3c, 4a, 5 und 7 der Zivilprozessordnung, die Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft sind; in Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung auch dann, wenn nach § 661 Abs. 2, § 621a Abs. 2 der Zivilprozessordnung einheitlich durch Urteil zu entscheiden ist;

d) nach der Insolvenzordnung;
e) nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung;
f) nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;
g) nach der Strafprozessordnung;
h) nach dem Jugendgerichtsgesetz;
i) nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten;
j) nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes;
k) nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen;
l) nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;
m) nach dem Wertpapierhandelsgesetz,
n) nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz;
o) für Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgerichtshof nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Markengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz und dem Sortenschutzgesetz (Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes);
p) nach dem Energiewirtschaftsgesetz;
q) nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz;
r) nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz;

2. vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Verwaltungsgerichtsordnung;
3. vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit nach der Finanzgerichtsordnung;
4. vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach dem Sozialgerichtsgesetz, soweit nach diesem Gesetz das Gerichtskostengesetz anzuwenden ist;
5. vor den Gerichten für Arbeitssachen nach dem Arbeitsgerichtsgesetz und
6. vor den Staatsanwaltschaften nach der Strafprozessordnung, dem Jugendgerichtsgesetz und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Kosten nach diesem Gesetz werden auch erhoben für Verfahren über eine Beschwerde, die mit einem der in Satz 1 genannten Verfahren im Zusammenhang steht."

05.08.2009.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 1 Nr. 10 „ , auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes" am Ende eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Nr. 1 „ , einschließlich des Mahnverfahrens nach § 113 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit das Vollstreckungs- oder Arrestgericht zuständig ist" am Ende eingefügt.

Artikel 47 Abs. 1 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 4 bis 18 in Nr. 2 bis 16 umnummeriert. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Zivilprozessordnung, die Folgesachen einer Scheidungssache sind, in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 9 der Zivilprozessordnung auch dann, wenn nach § 621a Abs. 2 der Zivilprozessordnung einheitlich durch Urteil zu entscheiden ist;
3. in Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 3a bis 3c, 4a, 5 und 7 der Zivilprozessordnung, die Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft sind; in Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung auch dann, wenn nach § 661 Abs. 2, § 621a Abs. 2 der Zivilprozessordnung einheitlich durch Urteil zu entscheiden ist;".

Artikel 47 Abs. 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

28.10.2010.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 „und" durch ein Semikolon" ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 „und" am Ende eingefügt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 eingefügt.

18.06.2011.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) hat Nr. 13 bis 17 in Abs. 1 Satz 1 in Nr. 14 bis 18 umnummeriert und Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 eingefügt.

24.08.2012.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 „und" durch ein Semikolon ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 „und" am Ende eingefügt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 19 eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 5 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 „Geschmacksmustergesetz" durch „Designgesetz" ersetzt.

§ 2 Kostenfreiheit

(1) In Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit sind von der Zahlung der Kosten befreit der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen. In Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ist maßgebend, wer ohne Berücksichtigung des § 252 der Abgabenordnung oder entsprechender Vorschriften Gläubiger der Forderung ist.

(2) Für Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen nach § 2a Abs. 1, § 103 Abs. 3, § 108 Abs. 3 und § 109 des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie nach den §§ 122 und 126 der Insolvenzordnung werden Kosten nicht erhoben.

(3) Sonstige bundesrechtliche Vorschriften, durch die für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben unberührt. Landesrechtliche Vorschriften, die für diese Verfahren in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, bleiben unberührt.

10.01.2015.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Dieses Gesetz gilt auch für Verfahren

1. nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. EU Nr. L 199 S. 1) und
2. nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 399 S. 1).“

17.08.2015.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 19 „und“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 eingefügt.

18.06.2016.—Artikel 8 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 19 „und“ durch ein Semikolon ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 „und“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 eingefügt.

18.01.2017.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat in Abs. 3 Nr. 2 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 3 Nr. 3 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 3 Nr. 4 eingefügt.

26.06.2017.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „und dem Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung“ am Ende eingefügt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 3 Nr. 4 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 3 Nr. 5 eingefügt.

30.06.2020.—Artikel 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Nr. 17 „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes“ durch „EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a eingefügt.

09.06.2021.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1278) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 9a eingefügt.

01.12.2021—Artikel 2 Abs. 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) und der Bekanntmachung vom 16. Februar 2022 (BGBl. I S. 306) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 „und“ durch ein Semikolon ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 „und“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 22 eingefügt.

13.10.2023.—Artikel 29 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 17a eingefügt.

(zukünftig)—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 365) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 „sowie nach dem Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz“ nach „Strafsachen“ eingefügt.

(4) Vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Gerichten für Arbeitssachen finden bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften über persönliche Kostenfreiheit keine Anwendung. Vorschriften über sachliche Kostenfreiheit bleiben unberührt.

(5) Soweit jemandem, der von Kosten befreit ist, Kosten des Verfahrens auferlegt werden, sind Kosten nicht zu erheben; bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, soweit eine von der Zahlung befreite Partei Kosten des Verfahrens übernimmt.[2]

§ 3 Höhe der Kosten

(1) Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Streitgegenstands (Streitwert), soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben.

§ 4 Verweisungen

(1) Verweist ein erstinstanzliches Gericht oder ein Rechtsmittelgericht ein Verfahren an ein erstinstanzliches Gericht desselben oder eines anderen Zweiges der Gerichtsbarkeit, ist das frühere erstinstanzliche Verfahren als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln.

(2) Mehrkosten, die durch Anrufung eines Gerichts entstehen, zu dem der Rechtsweg nicht gegeben oder das für das Verfahren nicht zuständig ist, werden nur dann erhoben, wenn die Anrufung auf verschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. Die Entscheidung trifft das Gericht, an das verwiesen worden ist.

§ 5 Verjährung, Verzinsung

(1) Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist. Für die Ansprüche auf Zahlung von Auslagen des erstinstanzlichen Musterverfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz beginnt die Frist frühestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens.

(2) Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung erfolgt ist. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(3) Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung erneut. Ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift. Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie gehemmt.

(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden vorbehaltlich der nach Nummer 9018 des Kostenverzeichnisses für das erstinstanzliche Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz geltenden Regelung nicht verzinst.[3]

---

2 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Gleiche gilt, soweit ein von Kosten Befreiter Kosten des Verfahrens übernimmt."

3 ÄNDERUNGEN

01.11.2005.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst."

28.12.2010.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) hat in Abs. 4 „Nummer 9019" durch „Nummer 9018" ersetzt.

§ 5a Elektronische Akte, elektronisches Dokument

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und über das elektronische Dokument anzuwenden, die für das dem kostenrechtlichen Verfahren zugrunde liegenden Verfahren gelten.[4]

§ 5b Rechtsbehelfsbelehrung

Jede Kostenrechnung und jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über deren Sitz und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten.[5]

Abschnitt 2
Fälligkeit

§ 6 Fälligkeit der Gebühren im Allgemeinen

(1) In folgenden Verfahren wird die Verfahrensgebühr mit der Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig:

1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
2. in Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz,
3. in Insolvenzverfahren und in schifffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren,

3a. in Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz,

4. in Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes und
5. in Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit.

Im Verfahren über ein Rechtsmittel, das vom Rechtsmittelgericht zugelassen worden ist, wird die Verfahrensgebühr mit der Zulassung fällig.

(2) Soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.

(3) In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen bestimmt sich die Fälligkeit der Kosten nach § 9.[6]

04.07.2015.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat in Abs. 2 Satz 2 „im“ durch „in“ ersetzt.

4 QUELLE

01.04.2005.—Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vorschriften über die elektronische Akte und das gerichtliche elektronische Dokument für das Verfahren, in dem die Kosten anfallen, sind anzuwenden.

(2) Soweit für Anträge und Erklärungen in dem Verfahren, in dem die Kosten anfallen, die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt, genügt diese Form auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

5 QUELLE

01.01.2014.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 7 Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

(1) Die Gebühren für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung und über den Beitritt werden mit der Entscheidung fällig. Die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags wird mit dessen Verkündung und, wenn der Zuschlag von dem Beschwerdegericht erteilt wird, mit der Zustellung des Beschlusses an den Ersteher fällig. Im Übrigen werden die Gebühren im ersten Rechtszug im Verteilungstermin und, wenn das Verfahren vorher aufgehoben wird, mit der Aufhebung fällig.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt im Verfahren der Zwangsverwaltung entsprechend. Die Jahresgebühr wird jeweils mit Ablauf eines Kalenderjahres, die letzte Jahresgebühr mit der Aufhebung des Verfahrens fällig.[7]

§ 8 Strafsachen, Bußgeldsachen

In Strafsachen werden die Kosten, die dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig. Dies gilt in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren in sonstigen Fällen, Fälligkeit der Auslagen

(1) Die Gebühr für die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz wird mit Einreichung der Anmeldungserklärung fällig. Die Auslagen des Musterverfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz werden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens fällig.

(2) Die Gebühr für das Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz wird mit dessen Eröffnung fällig.

---

6 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 5 Abs. 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „bis 4 und 6“ durch „bis 3, 3d, 4 und 6“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich
   a) der Ehesachen und der Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 und 11 der Zivilprozessordnung und nach § 621 Abs. 1 Nr. 10 der Zivilprozessordnung mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
   b) der Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 3d, 4 und 6 der Zivilprozessordnung;“.

Artikel 47 Abs. 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

Artikel 47 Abs. 1 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 umnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Absatz 1 gilt nicht in Scheidungsfolgesachen und in Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft.“

01.01.2011.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) hat Nr. 2 bis 4 in Abs. 1 in Nr. 3 bis 5 umnummeriert und Abs. 1 Nr. 2 eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a eingefügt.

7 ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 16 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Im Übrigen werden die Gebühren mit der Aufhebung des Verfahrens und, wenn es länger als ein Jahr dauert, am Ende eines jeden Jahres, gerechnet ab dem Tag der Beschlagnahme, fällig.“

(3) Im Übrigen werden die Gebühren und die Auslagen fällig, wenn
1. eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist,
2. das Verfahren oder der Rechtszug durch Vergleich oder Zurücknahme beendet ist,
3. das Verfahren sechs Monate ruht oder sechs Monate nicht betrieben worden ist,
4. das Verfahren sechs Monate unterbrochen oder sechs Monate ausgesetzt war oder
5. das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet ist.

(4) Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung von Akten werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.[8]

Abschnitt 3
Vorschuss und Vorauszahlung

§ 10 Grundsatz für die Abhängigmachung

In weiterem Umfang als die Prozessordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Tätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Kosten nicht abhängig gemacht werden.[9]

§ 11 Verfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz

In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen sind die Vorschriften dieses Abschnitts nicht anzuwenden; dies gilt für die Zwangsvollstreckung in Arbeitssachen auch dann, wenn das Amtsgericht Vollstreckungsgericht ist. Satz 1 gilt nicht in Verfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren (§ 9 Absatz 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes).[10]

§ 12 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren nach der Zivilprozessordnung

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden. Wird der Klageantrag erweitert, soll vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz. Die Anmeldung zum Musterverfahren (§ 10 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) soll erst nach Zahlung der Gebühr nach Nummer 1902 des Kostenverzeichnisses zugestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht
1. für die Widerklage,
2. für europäische Verfahren für geringfügige Forderungen,

---

8 ÄNDERUNGEN
01.04.2005.—Artikel 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 „und die Auslagen für die Versendung“ durch „sowie die Auslagen für die Versendung und die elektronische Übermittlung“ ersetzt.
01.11.2005.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) hat Abs. 1 und 2 in Abs. 2 und 3 umnummeriert und Abs. 1 eingefügt.
01.11.2012.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) hat Abs. 1 Satz 1 eingefügt.
01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 „und die elektronische Übermittlung“ nach „Versendung“ gestrichen.
13.10.2023.—Artikel 29 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 umnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

9 ÄNDERUNGEN
01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Grundsatz“.

10 ÄNDERUNGEN
03.12.2011.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat Satz 2 eingefügt.

3. für Rechtsstreitigkeiten über Erfindungen eines Arbeitnehmers, soweit nach § 39 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen die für Patentstreitsachen zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig sind, und
4. für die Restitutionsklage nach § 580 Nummer 8 der Zivilprozessordnung.

(3) Der Mahnbescheid soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erlassen werden. Wird der Mahnbescheid maschinell erstellt, gilt Satz 1 erst für den Erlass des Vollstreckungsbescheids. Im Mahnverfahren soll auf Antrag des Antragstellers nach Erhebung des Widerspruchs die Sache an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht erst abgegeben werden, wenn die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen gezahlt ist; dies gilt entsprechend für das Verfahren nach Erlass eines Vollstreckungsbescheids unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. Satz 3 gilt auch für die nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen zu zahlende Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt im Europäischen Mahnverfahren entsprechend. Wird ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen ohne Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 fortgeführt, soll vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.

(5) Über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr entschieden werden.

(6) Über Anträge auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 der Zivilprozessordnung) und über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 886 bis 888 oder § 890 der Zivilprozessordnung soll erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren und der Auslagen für die Zustellung entschieden werden. Dies gilt nicht bei elektronischen Anträgen auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829a der Zivilprozessordnung.[11]

---

11 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat Abs. 5 geändert. Abs. 5 lautete:

„(5) Über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858 oder § 886 der Zivilprozessordnung soll erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren und der Auslagen für die Zustellung entschieden werden."

01.04.2005.—Artikel 14 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 4 „der Ablichtung eines" durch „einer Ablichtung oder eines Ausdrucks des" ersetzt.

12.12.2008.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat in Abs. 2 Nr. 5 „sowie" durch ein Komma ersetzt, Nr. 6 in Abs. 2 in Nr. 7 umnummeriert und Abs. 2 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 in Abs. 5 und 6 umnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Nr. 2 bis 5 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 6 und 7 in Nr. 2 und 3 umnummeriert. Nr. 2 bis 5 lauteten:

„2. für Scheidungsfolgesachen,
3. für Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
4. für Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 9 der Zivilprozessordnung,
5. für Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung,".

Artikel 47 Abs. 1 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Sofern im Klageverfahren Absatz 1 Satz 1 Anwendung fände, soll auch der Mahnbescheid erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erlassen werden."

Artikel 47 Abs. 1 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

01.11.2012.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 5 „ , auf Erteilung einer Ablichtung oder eines Ausdrucks des mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses oder den Antrag auf Gewährung der Einsicht in dieses Vermögensverzeichnis" nach „Versicherung" gestrichen.

§ 12a Verfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren

In Verfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren ist § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Wird ein solches Verfahren bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit anhängig, ist in der Aufforderung zur Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen darauf hinzuweisen, dass die Klage erst nach Zahlung dieser Gebühr zugestellt und die Streitsache erst mit Zustellung der Klage rechtshängig wird.[12]

§ 13 Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung

Über den Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung entschieden werden.

§ 13a Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz

(1) Über den Antrag auf Inanspruchnahme eines Instruments des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens soll erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren entschieden werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Antrag auf Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten oder eines Sanierungsmoderators.[13]

§ 14 Ausnahmen von der Abhängigmachung

Die §§ 12 und 13 gelten nicht,

1. soweit dem Antragsteller Prozesskostenhilfe bewilligt ist,
2. wenn dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht oder
3. wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung weder aussichtslos noch mutwillig erscheint und wenn glaubhaft gemacht wird, dass
   a) dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Kosten mit Rücksicht auf seine Vermögenslage oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten würde oder
   b) eine Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Fall die Erklärung des zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.[14]

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Nr. 2 „sowie“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch „ , und“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

13.10.2023.—Artikel 29 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verfahren nach der Zivilprozessordnung“.

12 QUELLE

03.12.2011.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.10.2016.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) hat „Satz 1 und 2“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 9 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

13 QUELLE

01.01.2021.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) hat die Vorschrift eingefügt.

14 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Nr. 3 „nicht aussichtslos oder“ durch „weder aussichtslos noch ihre Inanspruchnahme“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat in Nr. 3 „ihre Inanspruchnahme“ nach „noch“ gestrichen.

§ 15 Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren

(1) Im Zwangsversteigerungsverfahren ist spätestens bei der Bestimmung des Zwangsversteigerungstermins ein Vorschuss in Höhe des Doppelten einer Gebühr für die Abhaltung des Versteigerungstermins zu erheben.

(2) Im Zwangsverwaltungsverfahren hat der Antragsteller jährlich einen angemessenen Gebührenvorschuss zu zahlen.

§ 16 Privatklage, Nebenklage

(1) Der Privatkläger hat, wenn er Privatklage erhebt, Rechtsmittel einlegt, die Wiederaufnahme beantragt oder das Verfahren nach den §§ 435 bis 437 der Strafprozessordnung betreibt, für den jeweiligen Rechtszug einen Betrag in Höhe der entsprechenden in den Nummern 3311, 3321, 3331, 3340, 3410, 3431, 3441 oder 3450 des Kostenverzeichnisses bestimmten Gebühr als Vorschuss zu zahlen. Der Widerkläger ist zur Zahlung eines Gebührenvorschusses nicht verpflichtet.

(2) Der Nebenkläger hat, wenn er Rechtsmittel einlegt oder die Wiederaufnahme beantragt, für den jeweiligen Rechtszug einen Betrag in Höhe der entsprechenden in den Nummern 3511, 3521 oder 3530 des Kostenverzeichnisses bestimmten Gebühr als Vorschuss zu zahlen. Wenn er im Verfahren nach den §§ 435 bis 437 der Strafprozessordnung Rechtsmittel einlegt oder die Wiederaufnahme beantragt, hat er für den jeweiligen Rechtszug einen Betrag in Höhe der entsprechenden in den Nummern 3431, 3441 oder 3450 des Kostenverzeichnisses bestimmten Gebühr als Vorschuss zu zahlen.[15]

§ 17 Auslagen

(1) Wird die Vornahme einer Handlung, mit der Auslagen verbunden sind, beantragt, hat derjenige, der die Handlung beantragt hat, einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuss zu zahlen. Das Gericht soll die Vornahme der Handlung von der vorherigen Zahlung abhängig machen.

(2) Die Herstellung und Überlassung von Dokumenten auf Antrag sowie die Versendung von Akten können von der vorherigen Zahlung eines die Auslagen deckenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

(3) Bei Handlungen, die von Amts wegen vorgenommen werden, kann ein Vorschuss zur Deckung der Auslagen erhoben werden.

(4) Absatz 1 gilt nicht in Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, für die Anordnung einer Haft und in Strafsachen nur für den Privatkläger, den Widerkläger sowie für den Nebenkläger, der Berufung oder Revision eingelegt hat. Absatz 2 gilt nicht in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, wenn der Beschuldigte oder sein Beistand Antragsteller ist. Absatz 3 gilt nicht in Strafsachen, in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie in Verfahren über einen Schuldenbereinigungsplan (§ 306 der Insolvenzordnung).[16]

§ 18 Fortdauer der Vorschusspflicht

---

15 ÄNDERUNGEN

01.07.2017.—Artikel 6 Abs. 22 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „§§ 440, 441“ durch „§§ 435 bis 437“ ersetzt.

16 ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 14 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 „und die elektronische Übermittlung“ nach „Versendung“ eingefügt.

01.11.2005.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) hat in Abs. 4 Satz 1 „in Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz,“ nach „nicht“ eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „und die elektronische Übermittlung“ nach „Versendung“ gestrichen.

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Vorschusses bleibt bestehen, auch wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind. § 31 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 4
Kostenansatz

§ 19 Kostenansatz

(1) Außer in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten werden angesetzt:

1. die Kosten des ersten Rechtszugs bei dem Gericht, bei dem das Verfahren im ersten Rechtszug anhängig ist oder zuletzt anhängig war,
2. die Kosten des Rechtsmittelverfahrens bei dem Rechtsmittelgericht.

Dies gilt auch dann, wenn die Kosten bei einem ersuchten Gericht entstanden sind.

(2) In Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, in denen eine gerichtliche Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft zu vollstrecken ist, werden die Kosten bei der Staatsanwaltschaft angesetzt. In Jugendgerichtssachen, in denen eine Vollstreckung einzuleiten ist, werden die Kosten bei dem Amtsgericht angesetzt, dem der Jugendrichter angehört, der die Vollstreckung einzuleiten hat (§ 84 des Jugendgerichtsgesetzes); ist daneben die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde, werden die Kosten bei dieser angesetzt. Im Übrigen werden die Kosten in diesen Verfahren bei dem Gericht des ersten Rechtszugs angesetzt. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Bundesgerichtshof werden stets bei dem Bundesgerichtshof angesetzt.

(3) Hat die Staatsanwaltschaft im Fall des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, werden die Kosten einschließlich derer, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung entstanden sind, bei ihr angesetzt.

(4) Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung von Akten werden bei der Stelle angesetzt, bei der sie entstanden sind.

(5) Der Kostenansatz kann im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist. Ergeht nach der gerichtlichen Entscheidung über den Kostenansatz eine Entscheidung, durch die der Streitwert anders festgesetzt wird, kann der Kostenansatz ebenfalls berichtigt werden.[17]

§ 20 Nachforderung

(1) Wegen eines unrichtigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Absendung der den Rechtszug abschließenden Kostenrechnung (Schlusskostenrechnung), in Zwangsverwaltungsverfahren der Jahresrechnung, mitgeteilt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Nachforderung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben des Kostenschuldners beruht oder wenn der ursprüngliche Kostenansatz unter einem bestimmten Vorbehalt erfolgt ist.

(2) Ist innerhalb der Frist des Absatzes 1 ein Rechtsbehelf in der Hauptsache oder wegen der Kosten eingelegt worden, ist die Nachforderung bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Beendigung dieser Verfahren möglich.

---

17 ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 14 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 4 „und die Auslagen für die Versendung“ durch „sowie die Auslagen für die Versendung und die elektronische Übermittlung“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 4 „und die elektronische Übermittlung“ nach „Versendung“ gestrichen.

(3) Ist der Wert gerichtlich festgesetzt worden, genügt es, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen drei Monate nach der letzten Wertfestsetzung mitgeteilt worden ist.[18]

§ 21 Nichterhebung von Kosten

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind. Für abweisende Entscheidungen sowie bei Zurücknahme eines Antrags kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht.

(2) Die Entscheidung trifft das Gericht. Solange nicht das Gericht entschieden hat, können Anordnungen nach Absatz 1 im Verwaltungsweg erlassen werden. Eine im Verwaltungsweg getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungsweg geändert werden.[19]

Abschnitt 5
Kostenhaftung

§ 22 Streitverfahren, Bestätigungen und Bescheinigungen zu inländischen Titeln

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mir Ausnahme der Restitutionsklage nach § 580 Nummer 8 der Zivilprozessordnung sowie in Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 4 schuldet die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat. Im Verfahren, das gemäß § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat. Im Verfahren, das nach Einspruch dem Europäischen Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Zahlungsbefehl beantragt hat. Die Gebühr für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs schuldet jeder, der an dem Abschluss beteiligt ist.

(2) In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen ist Absatz 1 nicht anzuwenden, soweit eine Kostenhaftung nach § 29 Nr. 1 oder 2 besteht. Absatz 1 ist ferner nicht anzuwenden, solange bei einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz nicht feststeht, wer für die Kosten nach § 29 Nr. 1 oder 2 haftet, und der Rechtsstreit noch anhängig ist; er ist jedoch anzuwenden, wenn das Verfahren nach Zurückverweisung sechs Monate geruht hat oder sechs Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist.

(3) In Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 der Zivilprozessordnung, einer Bescheinigung nach § 1110 der Zivilprozessordnung oder nach § 57, § 58 oder § 58a des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes schuldet die Kosten der Antragsteller.

(4) Im erstinstanzlichen Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Die Kosten für die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren schuldet der Anmelder. Im Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach § 20 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes schuldet neben dem Rechtsbeschwerdeführer auch der Beteiligte, der

---

18 ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 16 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wegen irrigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen vor Ablauf des nächsten Kalenderjahrs, nachdem die Entscheidung Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, mitgeteilt worden ist. Ist die Wertfestsetzung geändert worden, genügt es, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen drei Monate nach der Änderung der Wertfestsetzung mitgeteilt worden ist."

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „Rechtsmittel" durch „Rechtsbehelf" ersetzt.

19 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift „wegen unrichtiger Sachbehandlung" am Ende gestrichen.

dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf Seiten des Rechtsbeschwerdeführers beigetreten ist, die Kosten.[20]

§ 23 Insolvenzverfahren

(1) Die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens schuldet, wer den Antrag gestellt hat. Wird der Antrag abgewiesen oder zurückgenommen, gilt dies auch für die entstandenen Auslagen. Die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses schuldet jedoch nur der Schuldner des Insolvenzverfahrens. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Schuldner des Insolvenzverfahrens nach § 14 Absatz 3 der Insolvenzordnung die Kosten des Verfahrens trägt.

(2) Die Kosten des Verfahrens über die Versagung oder den Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 296 bis 297a, 300 und 303 der Insolvenzordnung) schuldet, wer das Verfahren beantragt hat.

(3) Die Kosten des Verfahrens wegen einer Anfechtung nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 schuldet der antragstellende Gläubiger, wenn der Antrag abgewiesen oder zurückgenommen wird.

---

20 ÄNDERUNGEN

21.12.2004.—Artikel 5b Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat in Abs. 1 Satz 1 „und n“ durch „und o“ ersetzt.

21.10.2005.—Artikel 2 Abs. 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Streitverfahren“.

Artikel 2 Abs. 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.11.2005.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) hat Abs. 4 eingefügt.

31.12.2006.—Artikel 16 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nr. 1 Buchstabe b, c und o und Nr. 2 bis 4“ durch „Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, c und o und Nr. 2 bis 4 sowie Satz 2“ ersetzt.

12.12.2008.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat Satz 1 in Abs. 1 durch die Sätze 1 bis 3 ersetzt. Satz 1 lautete: „In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie in Verfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, c und o und Nr. 2 bis 4 sowie Satz 2 schuldet die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat, im Verfahren, das gemäß § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat.“

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nr. 2, 3 und 15“ durch „Satz 1 Nr. 13“ ersetzt.

18.06.2011.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 13“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 14“ ersetzt.

01.11.2012.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 3 „§ 15“ durch „§ 20“ und „Beigeladene“ durch „Beteiligte“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „mit Ausnahme der Restitutionsklage nach § 580 Nummer 8 der Zivilprozessordnung“ nach „Rechtsstreitigkeiten“ eingefügt.

16.07.2014.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 3 „§ 56“ durch „§ 57“ ersetzt.

10.01.2015.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) In Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 der Zivilprozessordnung oder einer Bescheinigung nach § 57 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes schuldet die Kosten der Antragsteller.“

01.10.2015.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082) hat in Abs. 3 „oder § 58“ nach „§ 57“ eingefügt.

01.09.2023.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982, 2023 Nr. 216) hat in Abs. 3 „oder § 58“ durch „ , § 58 oder § 59“ ersetzt.

(4) Die Kosten des Verfahrens über einstweilige Maßnahmen nach Artikel 36 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2015/848 schuldet der antragstellende Gläubiger.

(5) Die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Kapitel V Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2015/848 trägt der Schuldner, dessen Verwalter die Einleitung des Koordinationsverfahrens beantragt hat.

(6) Die Kosten des Koordinationsverfahrens trägt der Schuldner, der die Einleitung des Verfahrens beantragt hat. Dieser Schuldner trägt die Kosten auch, wenn der Antrag von dem Insolvenzverwalter, dem vorläufigen Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss oder dem vorläufigen Gläubigerausschuss gestellt wird.

(7) Im Übrigen schuldet die Kosten der Schuldner des Insolvenzverfahrens.[21]

§ 23a Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz

Die Kosten des Sanierungs- und Reorganisationsverfahrens schuldet nur das Kreditinstitut.[22]

§ 24 Öffentliche Bekanntmachung in ausländischen Insolvenzverfahren

Die Kosten des Verfahrens über den Antrag auf öffentliche Bekanntmachung ausländischer Entscheidungen in Insolvenzverfahren oder vergleichbaren Verfahren schuldet, wer das Verfahren beantragt hat.

§ 25 Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung

Die Kosten des Verteilungsverfahrens nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung schuldet, wer das Verfahren beantragt hat.

§ 25a Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

(1) Die Kosten der Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vor dem Restrukturierungsgericht sowie die Gebühren nach den Nummern 2510 und 2513 des Kostenverzeichnisses schuldet nur der Schuldner des Verfahrens, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird ein fakultativer Restrukturierungsbeauftragter auf Antrag von Gläubigern bestellt, schulden die Gebühr nach Nummer 2513 des Kostenverzeichnisses und die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses nur die antragstellenden Gläubiger, soweit sie ihnen nach § 82 Absatz 2 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes auferlegt sind.[23]

---

21 ÄNDERUNGEN

28.12.2010.—Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) hat in Abs. 1 Satz 3 „Nummer 9018“ durch „Nummer 9017“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.07.2014.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) hat in Abs. 2 „(§§ 296, 297, 300 und 303 der Insolvenzordnung)“ durch „(§§ 296 bis 297a, 300 und 303 der Insolvenzordnung)“ ersetzt.

16.07.2014.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 1 Satz 4 „Satz 1 und 2“ durch „Die Sätze 1 und 2“ ersetzt.

26.06.2017.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) hat Abs. 3 in Abs. 6 umnummeriert und Abs. 3 bis 5 eingefügt.

21.04.2018.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) hat Abs. 6 in Abs. 7 umnummeriert und Abs. 6 eingefügt.

22 QUELLE

01.01.2011.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) hat die Vorschrift eingefügt.

23 QUELLE

01.01.2021.—Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 26 Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren

(1) Die Kosten des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungverfahrens sowie des Verfahrens der Zwangsliquidation einer Bahneinheit schuldet vorbehaltlich des Absatzes 2, wer das Verfahren beantragt hat, soweit die Kosten nicht dem Erlös entnommen werden können.

(2) Die Kosten für die Erteilung des Zuschlags schuldet nur der Ersteher; § 29 Nr. 3 bleibt unberührt. Im Fall der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder der Erklärung, für einen Dritten geboten zu haben (§ 81 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), haften der Ersteher und der Meistbietende als Gesamtschuldner.

(3) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens schuldet der Beschwerdeführer.

§ 26a Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz

Die Kosten des Umsetzungsverfahrens nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz schuldet nur der im zugrunde liegenden Abhilfeverfahren verurteilte Unternehmer.[24]

§ 27 Bußgeldsachen

Der Betroffene, der im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid zurücknimmt, schuldet die entstandenen Kosten.

§ 28 Auslagen in weiteren Fällen

(1) Die Dokumentenpauschale schuldet ferner, wer die Erteilung der Ausfertigungen, Kopien oder Ausdrucke beantragt hat. Sind Kopien oder Ausdrucke angefertigt worden, weil die Partei oder der Beteiligte es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen, schuldet nur die Partei oder der Beteiligte die Dokumentenpauschale.

(2) Die Auslagen nach Nummer 9003 des Kostenverzeichnisses schuldet nur, wer die Versendung der Akte beantragt hat.

(3) Im Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe einschließlich des Verfahrens auf Bewilligung grenzüberschreitender Prozesskostenhilfe ist der Antragsteller Schuldner der Auslagen, wenn

1. der Antrag zurückgenommen oder vom Gericht abgelehnt wird oder
2. die Übermittlung des Antrags von der Übermittlungsstelle oder das Ersuchen um Prozesskostenhilfe von der Empfangsstelle abgelehnt wird.[25]

---

24 QUELLE

13.10.2023.—Artikel 29 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat die Vorschrift eingefügt.

25 ÄNDERUNGEN

21.12.2004.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bestimmte sonstige Auslagen“.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 14 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Die Dokumentenpauschale schuldet ferner, wer die Erteilung der Ausfertigungen und Ablichtungen beantragt hat. Sind Ablichtungen angefertigt worden, weil die Partei oder der Beteiligte es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Ablichtungen beizufügen, schuldet nur die Partei oder der Beteiligte die Dokumentenpauschale.

(2) Die Auslagen für die Versendung von Akten schuldet nur, wer die Versendung beantragt hat.“

01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Ablichtungen“ durch „Kopien“ ersetzt.

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder die elektronische Übermittlung“ nach „Versendung“ gestrichen.

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

§ 29 Weitere Fälle der Kostenhaftung

Die Kosten schuldet ferner,

1. wem durch gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind;
2. wer sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung oder in einem vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich übernommen hat; dies gilt auch, wenn bei einem Vergleich ohne Bestimmung über die Kosten diese als von beiden Teilen je zur Hälfte übernommen anzusehen sind;
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet und
4. der Vollstreckungsschuldner für die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung.

§ 30 Erlöschen der Zahlungspflicht

Die durch gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten erlischt, soweit die Entscheidung durch eine andere gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Soweit die Verpflichtung zur Zahlung von Kosten nur auf der aufgehobenen oder abgeänderten Entscheidung beruht hat, werden bereits gezahlte Kosten zurückerstattet.

§ 31 Mehrere Kostenschuldner

(1) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Soweit ein Kostenschuldner aufgrund von § 29 Nr. 1 oder 2 (Erstschuldner) haftet, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Zahlungen des Erstschuldners mindern seine Haftung aufgrund anderer Vorschriften dieses Gesetzes auch dann in voller Höhe, wenn sich seine Haftung nur auf einen Teilbetrag bezieht.

(3) Soweit einem Kostenschuldner, der aufgrund von § 29 Nr. 1 haftet (Entscheidungsschuldner), Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, darf die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden; von diesem bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen, soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes handelt und die Partei, der die Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat. Die Haftung eines anderen Kostenschuldners darf auch nicht geltend gemacht werden, soweit dem Entscheidungsschuldner ein Betrag für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt worden ist.

(4) Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, soweit der Kostenschuldner aufgrund des § 29 Nummer 2 haftet, wenn

1. der Kostenschuldner die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat,
2. der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
3. das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.[26]

„(3) Im Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe einschließlich des Verfahrens auf Bewilligung grenzüberschreitender Prozesskostenhilfe ist der Antragsteller Schuldner der Auslagen, wenn der Antrag zurückgenommen oder von dem Gericht abgelehnt oder wenn die Übermittlung des Antrags von der Übermittlungsstelle oder das Ersuchen um Prozesskostenhilfe von der Empfangsstelle abgelehnt wird.“

26 ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 16 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 3 Satz 1 „ , soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungs-

§ 32 Haftung von Streitgenossen und Beigeladenen

(1) Streitgenossen haften als Gesamtschuldner, wenn die Kosten nicht durch gerichtliche Entscheidung unter sie verteilt sind. Soweit einen Streitgenossen nur Teile des Streitgegenstands betreffen, beschränkt sich seine Haftung als Gesamtschuldner auf den Betrag, der entstanden wäre, wenn das Verfahren nur diese Teile betroffen hätte.

(2) Absatz 1 gilt auch für mehrere Beigeladene, denen Kosten auferlegt worden sind.

§ 33 Verpflichtung zur Zahlung von Kosten in besonderen Fällen

Die nach den §§ 53 bis 55, 177, 209 und 269 der Insolvenzordnung sowie den §§ 466 und 471 Abs. 4 der Strafprozessordnung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten besteht auch gegenüber der Staatskasse.

Abschnitt 6
Gebührenvorschriften

§ 34 Wertgebühren

(1) Wenn sich die Gebühren nach dem Streitwert richten, beträgt bei einem Streitwert bis 500 Euro die Gebühr 38 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem
[Tabelle: BGBl. I 2020 S. 3229]
Eine Gebührentabelle für Streitwerte bis 500 000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 15 Euro.[27]

§ 35 Einmalige Erhebung der Gebühren

Die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen und die Gebühr für eine Entscheidung werden in jedem Rechtszug hinsichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstands nur einmal erhoben.

§ 36 Teile des Streitgegenstands

(1) Für Handlungen, die einen Teil des Streitgegenstands betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Wert dieses Teils zu berechnen.

(2) Sind von einzelnen Wertteilen in demselben Rechtszug für gleiche Handlungen Gebühren zu berechnen, darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrag der Wertteile zu berechnen wäre.

(3) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, sind die Gebühren für die Teile gesondert zu berechnen; die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 37 Zurückverweisung

---

gesetzes handelt und die Partei, der die Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat“ am Ende eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 4 eingefügt.

27 ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „enn sich die Gebühren nach dem Streitwert richten, beträgt die Gebühr bei einem Streitwert bis 300 Euro 25 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem
[Tabelle: BGBl. I 2004 S. 724]“.

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „10 Euro“ durch „15 Euro“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Wenn sich die Gebühren nach dem Streitwert richten, beträgt die Gebühr bei einem Streitwert bis 500 Euro 35 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem
[Tabelle: BGBl. I 2013 S. 2665]“.

Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Gericht des unteren Rechtszugs zurückverwiesen, bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des § 35 einen Rechtszug.

§ 38 Verzögerung des Rechtsstreits

Wird außer im Fall des § 335 der Zivilprozessordnung durch Verschulden des Klägers, des Beklagten oder eines Vertreters die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig oder ist die Erledigung des Rechtsstreits durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, die früher vorgebracht werden konnten, verzögert worden, kann das Gericht dem Kläger oder dem Beklagten von Amts wegen eine besondere Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 auferlegen. Die Gebühr kann bis auf einen Gebührensatz von 0,3 ermäßigt werden. Dem Kläger, dem Beklagten oder dem Vertreter stehen gleich der Nebenintervenient, der Beigeladene, der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und der Vertreter des öffentlichen Interesses sowie ihre Vertreter.[28]

Abschnitt 7
Wertvorschriften

Unterabschnitt 1
Allgemeine Wertvorschriften

§ 39 Grundsatz

(1) In demselben Verfahren und in demselben Rechtszug werden die Werte mehrerer Streitgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Streitwert beträgt höchstens 30 Millionen Euro, soweit kein niedrigerer Höchstwert bestimmt ist.[29]

§ 40 Zeitpunkt der Wertberechnung

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung maßgebend, die den Rechtszug einleitet.

§ 41 Miet-, Pacht- und ähnliche Nutzungsverhältnisse

(1) Ist das Bestehen oder die Dauer eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses streitig, ist der Betrag des auf die streitige Zeit entfallenden Entgelts und, wenn das einjährige Entgelt geringer ist, dieser Betrag für die Wertberechnung maßgebend. Das Entgelt nach Satz 1 umfasst neben dem Nettogrundentgelt Nebenkosten dann, wenn diese als Pauschale vereinbart sind und nicht gesondert abgerechnet werden.

(2) Wird wegen Beendigung eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses die Räumung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils verlangt, ist ohne Rücksicht darauf, ob über das Bestehen des Nutzungsverhältnisses Streit besteht, das für die Dauer eines Jahres zu zahlende Entgelt maßgebend, wenn sich nicht nach Absatz 1 ein geringerer Streitwert ergibt. Wird die Räu-

---

28 ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 16 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Satz 1 „in Höhe einer Gebühr“ durch „mit einem Gebührensatz von 1,0“ ersetzt.

Artikel 16 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „ein Viertel“ durch „einen Gebührensatz von 0,3“ ersetzt.

29 ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 16 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 2 „nichts anderes“ durch „kein niedrigerer Höchstwert“ ersetzt.

mung oder Herausgabe auch aus einem anderen Rechtsgrund verlangt, ist der Wert der Nutzung eines Jahres maßgebend.

(3) Werden der Anspruch auf Räumung von Wohnraum und der Anspruch nach den §§ 574 bis 574b des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Fortsetzung des Mietverhältnisses über diesen Wohnraum in demselben Prozess verhandelt, werden die Werte nicht zusammengerechnet.

(4) Bei Ansprüchen nach den §§ 574 bis 574b des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch für die Rechtsmittelinstanz der für den ersten Rechtszug maßgebende Wert zugrunde zu legen, sofern nicht die Beschwer geringer ist.

(5) Bei Ansprüchen auf Erhöhung der Miete für Wohnraum ist der Jahresbetrag der zusätzlich geforderten Miete, bei Feststellung einer Minderung der Miete für Wohnraum der Jahresbetrag der Mietminderung, bei Ansprüchen des Mieters auf Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen der Jahresbetrag einer angemessenen Mietminderung und bei Ansprüchen des Vermieters auf Duldung einer Durchführung von Modernisierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen der Jahresbetrag einer möglichen Mieterhöhung, in Ermangelung dessen einer sonst möglichen Mietminderung durch den Mieter maßgebend. Endet das Mietverhältnis vor Ablauf eines Jahres, ist ein entsprechend niedrigerer Betrag maßgebend.[30]

§ 42 Wiederkehrende Leistungen

(1) Bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, einer Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die anstelle einer gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, bei Ansprüchen von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen sowie in Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach geltend gemacht oder abgewehrt werden, ist der dreifache Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen maßgebend, wenn nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist. Ist im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit die Höhe des Jahresbetrags nicht nach dem Antrag des Klägers bestimmt oder nach diesem Antrag mit vertretbarem Aufwand bestimmbar, ist der Streitwert nach § 52 Abs. 1 und 2 zu bestimmen.

(2) Für die Wertberechnung bei Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten für Arbeitssachen über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend; eine Abfindung wird nicht hinzugerechnet. Bei Rechtsstreitigkeiten über Eingruppierungen ist der Wert des dreijährigen Unterschiedsbetrags zur begehrten Vergütung maßgebend, sofern nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist.

(3) Die bei Einreichung der Klage fälligen Beträge werden dem Streitwert hinzugerechnet; dies gilt nicht in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten für Arbeitssachen. Der Einreichung der Klage steht die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe gleich, wenn die Klage alsbald nach Mitteilung der Entscheidung über den Antrag oder über eine alsbald eingelegte Beschwerde eingereicht wird.[31]

---

30 ÄNDERUNGEN

01.01.2021.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat in Abs. 5 Satz 1 „bei Feststellung einer Minderung der Miete für Wohnraum der Jahresbetrag der Mietminderung," nach „geforderten Miete," eingefügt.

31 ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei Unterhaltsansprüchen nach den §§ 1612a bis 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Wert nach Satz 1 der Monatsbetrag des Unterhalts nach dem Regelbetrag und der Altersstufe zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Einreichung der Klage oder des Antrags maßgebend sind."

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 1 Nr. 7 lit. a und b des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 1 aufgehoben und Abs. 2 bis 5 in Abs. 1 bis 4 umnummeriert. Abs. 1 lautete:

§ 43 Nebenforderungen

(1) Sind außer dem Hauptanspruch auch Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen betroffen, wird der Wert der Nebenforderungen nicht berücksichtigt.

(2) Sind Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betroffen, ist der Wert der Nebenforderungen maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

(3) Sind die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betroffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

§ 44 Stufenklage

Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis schuldet, ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 45 Klage und Widerklage, Hilfsanspruch, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung

(1) In einer Klage und in einer Widerklage geltend gemachte Ansprüche, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, werden zusammengerechnet. Ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch wird mit dem Hauptanspruch zusammengerechnet, soweit eine Entscheidung über ihn ergeht. Betreffen die Ansprüche im Fall des Satzes 1 oder 2 denselben Gegenstand, ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend.

(2) Für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Macht der Beklagte hilfsweise die Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung geltend, erhöht sich der Streitwert um den Wert der Gegenforderung, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über sie ergeht.

(4) Bei einer Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 46[32]

„(1) Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht ist der für die ersten zwölf Monate nach Einreichung der Klage oder des Antrags geforderte Betrag maßgeblich, höchstens jedoch der Gesamtbetrag der geforderten Leistung. Bei Unterhaltsansprüchen nach den §§ 1612a bis 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Wert nach Satz 1 der Monatsbetrag des zum Zeitpuntk der Einreichung der Klage oder des Antrags geltenden Mindestunterhalts nach der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Altersstufe zugrunde zu legen."

Artikel 47 Abs. 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 im neuen Abs. 4 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Sätze 1 und 2 sind im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt Minderjähriger entsprechend anzuwenden."

01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 1 aufgehoben und Abs. 2 bis 4 in Abs. 1 bis 3 umnummeriert. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird wegen der Tötung eines Menschen oder wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen Schadensersatz durch Entrichtung einer Geldrente verlangt, ist der fünffache Betrag des einjährigen Bezugs maßgebend, wenn nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist. Dies gilt nicht bei Ansprüchen aus einem Vertrag, der auf Leistung einer solchen Rente gerichtet ist."

32 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„**§ 46 Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen**

(1) Die Scheidungssache und die Folgesachen gelten als ein Verfahren, dessen Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert der Gegenstände zu berechnen sind. Eine Scheidungsfolgesache nach § 623

§ 47 Rechtsmittelverfahren

(1) Im Rechtsmittelverfahren bestimmt sich der Streitwert nach den Anträgen des Rechtsmittelführers. Endet das Verfahren, ohne dass solche Anträge eingereicht werden, oder werden, wenn eine Frist für die Rechtsmittelbegründung vorgeschrieben ist, innerhalb dieser Frist Rechtsmittelanträge nicht eingereicht, ist die Beschwer maßgebend.

(2) Der Streitwert ist durch den Wert des Streitgegenstands des ersten Rechtszugs begrenzt. Das gilt nicht, soweit der Streitgegenstand erweitert wird.

(3) Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels ist Streitwert der für das Rechtsmittelverfahren maßgebende Wert.

Unterabschnitt 2
Besondere Wertvorschriften

§ 48 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richten sich die Gebühren nach den für die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels geltenden Vorschriften über den Wert des Streitgegenstands, soweit nichts anderes bestimmt ist. In Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Unterlassungsklagengesetzes und in Musterfeststellungsverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz darf der Streitwert 250 000 Euro nicht übersteigen. In Abhilfeverfahren sowie in Verfahren über die Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz darf der Streitwert 300 000 Euro nicht übersteigen.

(2) In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist der Streitwert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, nach Ermessen zu bestimmen. Der Wert darf nicht über eine Million Euro angenommen werden.

(3) Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.[33]

Abs. 2, 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Zivilprozessordnung ist auch dann als ein Gegenstand zu bewerten, wenn sie mehrere Kinder betrifft. § 48 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach § 621a Abs. 2 der Zivilprozessordnung einheitlich durch Urteil zu entscheiden ist.

(3) Für die Lebenspartnerschaftssache nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung und deren Folgesachen (§ 661 Abs. 2, § 623 Abs. 1 und 5 der Zivilprozessordnung) gelten Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers und deren Aufhebung nach § 50 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind Teil der Folgesache."

33 ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 16 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 1 Satz 1 „Satz 1" nach „§ 1" eingefügt.

12.12.2008.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat in Abs. 1 Satz 1 „Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c" durch „Abs. 1 Nr. 2 und 3" ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift „ , Familien- und Lebenspartnerschaftssachen" am Ende gestrichen.

Artikel 47 Abs. 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „und in den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Familien- und Lebenspartnerschaftssachen" nach „Rechtsstreitigkeiten" gestrichen.

Artikel 47 Abs. 1 Nr. 9 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 umnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Handelt es sich bei der nichtvermögensrechtlichen Streitigkeit um eine Ehesache oder eine Lebenspartnerschaftssache nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung, ist für die Einkommensverhältnisse das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Eheleute oder der Lebenspartner einzusetzen.

§ 49 Beschlussklagen nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Der Streitwert in Verfahren nach § 44 Absatz 1 des Wohnungseigentumsgesetzes ist auf das Interesse aller Wohnungseigentümer an der Entscheidung festzusetzen. Es darf den siebeneinhalbfachen Wert des Interesses des Klägers und der auf seiner Seite Beigetretenen sowie den Verkehrswert ihres Wohnungseigentums nicht übersteigen.[34]

§ 49a[35]

§ 50 Bestimmte Beschwerdeverfahren

(1) In folgenden Verfahren bestimmt sich der Wert nach § 3 der Zivilprozessordnung:

1. über Beschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörden und über Rechtsbeschwerden (§§ 73 und 77 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen),

---

Der Streitwert darf in den in Satz 1 genannten Fällen nicht unter 2 000 Euro angenommen werden. In Kindschaftssachen beträgt der Wert 2 000 Euro, in einer Scheidungsfolgesache nach § 623 Abs. 2, 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Zivilprozessordnung 900 Euro."

01.11.2018.—Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) hat in Abs. 1 Satz 2 „Musterfeststellungsklagen nach Buch 6 der Zivilprozessordnung und in" nach „In" eingefügt.

13.10.2023.—Artikel 29 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „In Musterfeststellungsklagen nach Buch 6 der Zivilprozessordnung und in Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Unterlassungsklagengesetzes darf der Streitwert 250 000 Euro nicht übersteigen."

34 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„**§ 49 Versorgungsausgleich**

Im Verfahren über den Versorgungsausgleich beträgt der Wert, wenn dem Versorgungsausgleich

1. ausschließlich Anrechte
   a) aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen,
   b) der gesetzlichen Rentenversicherung und
   c) der Alterssicherung der Landwirte

   unterliegen, 1 000 Euro;
2. ausschließlich sonstige Anrechte unterliegen, 1 000 Euro;
3. Anrechte im Sinne von Nummern 1 und 2 unterliegen, 2 000 Euro."

01.12.2020.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) hat die Vorschrift eingefügt.

35 QUELLE

01.07.2007.—Artikel 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.12.2020.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„**§ 49a Wohnungseigentumssachen**

(1) Der Streitwert ist auf 50 Prozent des Interesses der Parteien und aller Beigeladenen an der Entscheidung festzusetzen. Er darf das Interesse des Klägers und der auf seiner Seite Beigetretenen an der Entscheidung nicht unterschreiten und das Fünffache des Wertes ihres Interesses nicht überschreiten. Der Wert darf in keinem Fall den Verkehrswert des Wohnungseigentums des Klägers und der auf seiner Seite Beigetretenen übersteigen.

(2) Richtet sich eine Klage gegen einzelne Wohnungseigentümer, darf der Streitwert das Fünffache des Wertes ihres Interesses sowie des Interesses der auf ihrer Seite Beigetretenen nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend."

2. über Beschwerden gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde und über Rechtsbeschwerden (§§ 75 und 86 des Energiewirtschaftsgesetzes oder § 35 Absatz 3 und 4 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes)
3. über Beschwerden gegen Verfügungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§ 48 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und § 113 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes),
4. über Beschwerden gegen Entscheidungen der zuständigen Behörde und über Rechtsbeschwerden (§§ 13 und 24 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes) und
5. über Beschwerden gegen Entscheidungen der Registerbehörde (§ 11 des Wettbewerbsregistergesetzes).

Im Verfahren über Beschwerden eines Beigeladenen (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, § 79 Abs. 1 Nr. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 16 Nr. 3 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes) ist der Streitwert unter Berücksichtigung der sich für den Beigeladenen ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.

(2) Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung der Vergabekammer (§ 171 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) einschließlich des Verfahrens über den Antrag nach § 169 Absatz 2 Satz 5 und 6, Absatz 4 Satz 2, § 173 Absatz 1 Satz 3 und nach § 176 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beträgt der Streitwert 5 Prozent der Bruttoauftragssumme.[36]

---

36 ÄNDERUNGEN

21.12.2004.—Artikel 5b Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz“.

Artikel 5b Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 48 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)“ durch „(§ 48 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und § 37u Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes)“ ersetzt.

13.07.2005.—Artikel 3 Abs. 43 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„**§ 50 Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz**

(1) In Verfahren über Beschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörde, über Rechtsbeschwerden (§§ 63 und 74 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) und über Beschwerden gegen Verfügungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§ 48 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und § 37u Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) bestimmt sich der Wert nach § 3 der Zivilprozessordnung. Im Verfahren über Beschwerden eines Beigeladenen (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Beigeladenen für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen, jedoch nicht über 250.000 Euro.

(2) Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung der Vergabekammer (§ 116 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) einschließlich des Verfahrens über den Antrag nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 und nach § 121 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beträgt der Streitwert 5 Prozent der Bruttoauftragssumme.“

29.12.2006.—Artikel 7 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Energiewirtschaftsgesetz und dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz“.

Artikel 7 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „(§ 54 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 79 Abs. 1 Nr. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes)“ durch „(§ 54 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, § 79 Abs. 1 Nr. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 16 Nr. 3 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes)“ ersetzt.

31.12.2006.—Artikel 16 Nr. 10 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „(§ 48 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)“ durch „(§ 48 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und § 37u Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes)“ ersetzt.

§ 50a Verfahren nach dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz

In Verfahren nach dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz bestimmt sich der Wert nach § 3 der Zivilprozessordnung.[37]

§ 51 Gewerblicher Rechtsschutz

(1) In Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14) und in Verfahren über Ansprüche nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Markengesetz, dem Designgesetz, dem Halbleiterschutzgesetz und dem Sortenschutzgesetz ist der Wert nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) In Verfahren über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. In Gewinnabschöpfungsverfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb darf der Streitwert 410 000 Euro nicht übersteigen.

(3) Ist die Bedeutung der Sache für den Beklagten erheblich geringer zu bewerten als der nach Absatz 2 ermittelte Streitwert, ist dieser angemessen zu mindern. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts hinsichtlich des Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruchs keine genügenden Anhaltspunkte, ist insoweit ein Streitwert von 1 000 Euro anzunehmen. Dieser Wert ist auch anzunehmen, wenn die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Zuwiderhandlung angesichts ihrer Art, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern oder sonstigen Marktteilnehmern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt. Der nach Satz 2 oder Satz 3 anzunehmende Wert ist auch maßgebend, wenn in den dort genannten Fällen die Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung nebeneinander geltend gemacht werden.

(4) Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist der sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebende Wert in der Regel unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen.

(5) Die Vorschriften über die Anordnung der Streitwertbegünstigung (§ 12 Absatz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, § 144 des Patentgesetzes, § 26 des Gebrauchsmustergesetzes,

---

24.08.2012.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „(§§ 75 und 86 des Energiewirtschaftsgesetzes)“ durch „(§§ 75 und 86 des Energiewirtschaftsgesetzes oder § 35 Absatz 3 und 4 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes)“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch „Absatz 2 Satz 5 und 6, Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

18.04.2016.—Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) hat in Abs. 2 „§ 116“ durch „§ 171“ und „§ 115 Absatz 2 Satz 5 und 6, Absatz 4 Satz 2, § 118 Absatz 1 Satz 3 und nach § 121“ durch „§ 169 Absatz 2 Satz 5 und 6, Absatz 4 Satz 2, § 173 Absatz 1 Satz 3 und nach § 176“ ersetzt.

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „§ 37u“ durch „§ 113“ ersetzt.

30.06.2020.—Artikel 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 jeweils „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes“ durch „EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt.

19.01.2021.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „§§ 63 und 74“ durch „§§ 73 und 77“ ersetzt.

01.12.2021—Artikel 2 Abs. 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) und der Bekanntmachung vom 16. Februar 2022 (BGBl. I S. 306) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

37 QUELLE

09.06.2021.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1278) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 142 des Markengesetzes, § 54 des Designgesetzes, § 22 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen) sind anzuwenden.[38]

§ 51a Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

(1) Für die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren (§ 10 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) bestimmt sich der Wert nach der Höhe des Anspruchs.

(2) Im Rechtsbeschwerdeverfahren ist bei der Bestimmung des Streitwerts von der Summe der in sämtlichen nach § 8 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüche auszugehen, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind.

(3) Der Musterkläger und die Beigeladenen schulden im Rechtsbeschwerdeverfahren Gerichtsgebühren jeweils nur nach dem Wert, der sich aus den von ihnen im Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüchen, die von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, ergibt.

(4) Die Musterbeklagten schulden im Rechtsbeschwerdeverfahren Gerichtsgebühren jeweils nur nach dem Wert, der sich aus den gegen sie im Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüchen, die von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, ergibt.[39]

---

38 ÄNDERUNGEN

09.10.2013.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„**§ 51 Streitsachen und Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes**

(1) In Verfahren nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Markengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz und dem Sortenschutzgesetz ist der Wert nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) Die Vorschriften über die Anordnung der Streitwertbegünstigung (§ 144 des Patentgesetzes, § 26 des Gebrauchsmustergesetzes, § 142 des Markengesetzes, § 54 des Geschmacksmustergesetzes) sind anzuwenden.“

01.01.2014.—Artikel 5 Abs. 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) hat in Abs. 1 „Geschmacksmustergesetz“ durch „Designgesetz“ ersetzt.

Artikel 5 Abs. 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Geschmacksmustergesetzes“ durch „Designgesetzes“ ersetzt.

26.04.2019.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) hat in Abs. 2 „und nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“ nach „Wettbewerb“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „ , § 22 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“ nach „Designgesetzes“ eingefügt.

02.12.2020.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2567) hat in Abs. 3 Satz 2 „ , auch wenn diese Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden“ am Ende gestrichen.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Absatz 4“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

13.10.2023.—Artikel 29 Nr. 7 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

39 QUELLE

01.11.2005.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2012.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„**§ 51a Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz**

(1) Im Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist bei der Bestimmung des Streitwerts von der Summe der in sämtlichen nach § 7 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ausgesetzten Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüche auszugehen, soweit diese Gegenstand des Musterverfahrens sind.

§ 52 Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit

(1) In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.

(2) Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5 000 Euro anzunehmen.

(3) Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt, ist deren Höhe maßgebend. Hat der Antrag des Klägers offensichtlich absehbare Auswirkungen auf künftige Geldleistungen oder auf noch zu erlassende, auf derartige Geldleistungen bezogene Verwaltungsakte, ist die Höhe des sich aus Satz 1 ergebenden Streitwerts um den Betrag der offensichtlich absehbaren zukünftigen Auswirkungen für den Kläger anzuheben, wobei die Summe das Dreifache des Werts nach Satz 1 nicht übersteigen darf. In Verfahren in Kindergeldangelegenheiten vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit ist § 42 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend anzuwenden; an die Stelle des dreifachen Jahresbetrags tritt der einfache Jahresbetrag.

(4) In Verfahren

1. vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Verfahren nach § 155 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung und der Verfahren in Kindergeldangelegenheiten, darf der Streitwert nicht unter 1 500 Euro,
2. vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und bei Rechtsstreitigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht über 2 500 000 Euro,
3. vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit über Ansprüche nach dem Vermögensgesetz nicht über 500 000 Euro und
4. bei Rechtsstreitigkeiten nach § 36 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes nicht über 1 500 000 Euro

angenommen werden.

(5) Solange in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit der Wert nicht festgesetzt ist und sich der nach den Absätzen 3 und 4 Nummer 1 maßgebende Wert auch nicht unmittelbar aus den gerichtlichen Verfahrensakten ergibt, sind die Gebühren vorläufig nach dem in Absatz 4 Nummer 1 bestimmten Mindestwert zu bemessen.

(6) In Verfahren, die die Begründung, die Umwandlung, das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses betreffen, ist Streitwert

1. die Summe der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge mit Ausnahme nicht ruhegehaltsfähiger Zulagen, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Dienst- oder Amtsverhältnis auf Lebenszeit ist,
2. im Übrigen die Hälfte der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge mit Ausnahme nicht ruhegehaltsfähiger Zulagen.

Maßgebend für die Berechnung ist das laufende Kalenderjahr. Bezügebestandteile, die vom Familienstand oder von Unterhaltsverpflichtungen abhängig sind, bleiben außer Betracht. Betrifft das Verfahren die Verleihung eines anderen Amts oder den Zeitpunkt einer Versetzung in den Ruhestand, ist Streitwert die Hälfte des sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebenden Betrags.

---

(2) Der Musterkläger und die auf seiner Seite Beigeladenen schulden Gerichtsgebühren jeweils nur nach dem Wert, der sich aus den von ihnen im Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüchen, die Gegenstand des Musterverfahrens sind, ergibt.

(3) Der Musterbeklagte und die auf seiner Seite Beigeladenen schulden Gerichtsgebühren jeweils nur nach dem Wert, der sich aus den gegen sie im Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüchen, die Gegenstand des Musterverfahrens sind, ergibt."

(7) Ist mit einem in Verfahren nach Absatz 6 verfolgten Klagebegehren ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, ist nur ein Klagebegehren, und zwar das wertmäßig höhere, maßgebend.

(8) Dem Kläger steht gleich, wer sonst das Verfahren des ersten Rechtszugs beantragt hat.[40]

§ 53 Einstweiliger Rechtsschutz und Verfahren nach § 148 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes

(1) In folgenden Verfahren bestimmt sich der Wert nach § 3 der Zivilprozessordnung:

1. über die Anordnung eines Arrests, zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, wenn keine Festgebühren bestimmt sind, und auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie im Verfahren über die Aufhebung, den Widerruf oder die Abänderung der genannten Entscheidungen,
2. über den Antrag auf Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme des Schiedsgerichts,
3. auf Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung auf Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozessordnung),
4. nach § 47 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes über gerügte Rechtsverletzungen, der Wert beträgt höchstens 100 000 Euro, und
5. nach § 148 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes; er darf jedoch ein Zehntel des Grundkapitals oder Stammkapitals des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers oder, falls der übertragende oder formwechselnde Rechtsträger ein Grundkapital oder Stammkapital nicht hat, ein Zehntel des Vermögens dieses Rechtsträgers, höchstens jedoch 500 000 Euro, nur insoweit übersteigen, als die Bedeutung der Sache für die Parteien höher zu bewerten ist.

(2) In folgenden Verfahren bestimmt sich der Wert nach § 52 Abs. 1 und 2:

---

40 ÄNDERUNGEN

03.12.2011.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat in Abs. 4 „mit Ausnahme der Verfahren nach § 155 Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung“ nach „Finanzgerichtsbarkeit“ eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 3 bis 5 neu gefasst. Abs. 3 bis 5 lauteten:

„(3) Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist deren Höhe maßgebend.

(4) In Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Verfahren nach § 155 Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung darf der Streitwert nicht unter 1 000 Euro, in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und bei Rechtsstreitigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht über 2 500 000 Euro und in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit über Ansprüche nach dem Vermögensgesetz nicht über 500 000 Euro angenommen werden.

(5) Im Verfahren, das die Begründung, die Umwandlung, das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses betrifft, ist Streitwert

1. der 13fache Betrag des Endgrundgehalts zuzüglich ruhegehaltfähiger Zulagen, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Dienst- oder Amtsverhältnis auf Lebenszeit ist;
2. in sonstigen Fällen die Hälfte des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrags, die Hälfte des 13fachen Anwärtergrundbetrags zuzüglich eines Anwärtersonderzuschlags oder die Hälfte des vertraglich für die Dauer eines Jahres vereinbarten Gehalts.

Betrifft das Verfahren die Verleihung eines anderen Amts oder den Zeitpunkt einer Versetzung in den Ruhestand, ist Streitwert die Hälfte des sich nach Satz 1 ergebenden Betrags.“

16.07.2014.—Artikel 7 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt. Artikel 7 Nr. 7 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 5 bis 7 in Abs. 6 bis 8 umnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

04.07.2015.—Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat in Abs. 7 „Absatz 5“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 10a des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 4 Nr. 2 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 4 Nr. 3 „und“ am Ende eingefügt und Abs. 4 Nr. 4 eingefügt.

1. über einen Antrag auf Erlass, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung oder § 114 der Finanzgerichtsordnung,
2. nach § 47 Abs. 6, § 80 Abs. 5 bis 8, § 80a Abs. 3 oder § 80b Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung,
3. nach § 69 Abs. 3, 5 der Finanzgerichtsordnung,
4. nach § 86b des Sozialgerichtsgesetzes und
5. nach § 50 Abs. 3 bis 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.[41]

§ 53a Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz

Die Gebühren im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren werden nach der Bilanzsumme des letzten Jahresabschlusses vor der Stellung des Antrags auf Durchführung des Sanierungs- und Reorganisationsverfahrens erhoben.[42]

---

41 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 5 Abs. 24 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 641d oder § 644“ durch „§ 644, jeweils auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2, oder § 641d“ ersetzt.

01.11.2005.—Artikel 2 Abs. 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Einstweiliger Rechtsschutz, Verfahren nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes oder § 16 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes“.

Artikel 2 Abs. 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „§ 319 Abs. 6“ durch „§ 148 Abs. 1 und 2, §§ 246a, 319 Abs. 6“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 umnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist in einem Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 4 und 6, § 644, jeweils auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2, oder § 641d der Zivilprozessordnung die Unterhaltspflicht zu regeln, wird der Wert nach dem sechsmonatigen Bezug berechnet. Im Verfahren nach § 620 Nr. 7 und 9 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, beträgt der Wert, soweit die Benutzung der Wohnung zu regeln ist, 2 000 Euro; soweit die Benutzung des Hausrats zu regeln ist, beträgt der Wert 1 200 Euro.“

02.09.2009.—Artikel 12 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Einstweiliger Rechtsschutz, bestimmte Verfahren nach dem Aktiengesetz und dem Umwandlungsgesetz“.

Artikel 12 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 das Komma durch „und“ ersetzt und Nr. 4 und 5 in Abs. 1 Satz 1 durch Nr. 4 ersetzt. Nr. 4 und 5 lauteten:

„4. nach § 148 Abs. 1 und 2, §§ 246a, 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes, und
5. nach § 16 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes.“

Artikel 12 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Er darf jedoch im Fall des Satzes 1 Nr. 4 und 5 ein Zehntel des Grundkapitals oder Stammkapitals des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers oder, falls der übertragende oder formwechselnde Rechtsträger ein Grundkapital oder Stammkapital nicht hat, ein Zehntel des Vermögens dieses Rechtsträgers, höchstens jedoch 500 000 Euro, nur insoweit übersteigen, als die Bedeutung der Sache für die Parteien höher zu bewerten ist.“

18.01.2017.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung,“.

03.02.2017.—Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 130) hat in Abs. 1 Nr. 3 „und“ durch ein Komma ersetzt, Nr. 4 in Abs. 1 in Nr. 5 umnummeriert und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

42 QUELLE

01.01.2011.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 54 Zwangsversteigerung

(1) Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken sind die Gebühren für das Verfahren im Allgemeinen und für die Abhaltung des Versteigerungstermins nach dem gemäß § 74a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung festgesetzten Wert zu berechnen. Ist ein solcher Wert nicht festgesetzt, ist der Einheitswert maßgebend. Weicht der Gegenstand des Verfahrens vom Gegenstand der Einheitsbewertung wesentlich ab oder hat sich der Wert infolge bestimmter Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Einheitswerts eingetreten sind, wesentlich verändert oder ist ein Einheitswert noch nicht festgestellt, ist der nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung geschätzte Wert maßgebend. Wird der Einheitswert nicht nachgewiesen, ist das Finanzamt um Auskunft über die Höhe des Einheitswerts zu ersuchen; § 30 der Abgabenordnung steht der Auskunft nicht entgegen.

(2) Die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags bestimmt sich nach dem Gebot ohne Zinsen, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Werts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte zuzüglich des Betrags, in dessen Höhe der Ersteher nach § 114a des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung als aus dem Grundstück befriedigt gilt. Im Fall der Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft vermindert sich der Wert nach Satz 1 um den Anteil des Erstehers an dem Gegenstand des Verfahrens; bei Gesamthandeigentum ist jeder Mitberechtigte wie ein Eigentümer nach dem Verhältnis seines Anteils anzusehen.

(3) Die Gebühr für das Verteilungsverfahren bestimmt sich nach dem Gebot ohne Zinsen, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Werts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte. Der Erlös aus einer gesonderten Versteigerung oder sonstigen Verwertung (§ 65 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) wird hinzugerechnet.

(4) Sind mehrere Gegenstände betroffen, ist der Gesamtwert maßgebend.

(5) Bei Zuschlägen an verschiedene Ersteher wird die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags von jedem Ersteher nach dem Wert der auf ihn entfallenden Gegenstände erhoben. Eine Bietergemeinschaft gilt als ein Ersteher.

§ 55 Zwangsverwaltung

Die Gebühr für die Durchführung des Zwangsverwaltungsverfahrens bestimmt sich nach dem Gesamtwert der Einkünfte.

§ 56 Zwangsversteigerung von Schiffen, Schiffsbauwerken, Luftfahrzeugen und grundstücksgleichen Rechten

Die §§ 54 und 55 gelten entsprechend für die Zwangsversteigerung von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen sowie für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Rechten, die den Vorschriften der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, einschließlich der unbeweglichen Kuxe.

§ 57 Zwangsliquidation einer Bahneinheit

Bei der Zwangsliquidation einer Bahneinheit bestimmt sich die Gebühr für das Verfahren nach dem Gesamtwert der Bestandteile der Bahneinheit.

§ 58 Insolvenzverfahren

(1) Die Gebühren für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und für die Durchführung des Insolvenzverfahrens werden nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens erhoben. Gegenstände, die zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt. Wird das Unternehmen des Schuldners fortgeführt, so ist von den bei der Fortführung erzielten Einnahmen nur der Überschuss zu berücksichtigen, der sich nach Abzug der Ausgaben ergibt. Dies gilt auch, wenn nur Teile des Unternehmens fortgeführt werden.

(2) Ist der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von einem Gläubiger gestellt, wird die Gebühr für das Verfahren über den Antrag nach dem Betrag seiner Forderung, wenn jedoch der Wert der Insolvenzmasse geringer ist, nach diesem Wert erhoben.

(3) Bei der Beschwerde des Schuldners oder des ausländischen Insolvenzverwalters gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder gegen die Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse gilt Absatz 1. Bei der Beschwerde eines Gläubigers gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder gegen die Abweisung des Eröffnungsantrags gilt Absatz 2.

(4) Im Verfahren über einen Antrag nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 bestimmt sich der Wert nach dem Mehrbetrag, den der Gläubiger bei der Verteilung anstrebt.

(5) Im Verfahren über Anträge nach Artikel 36 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2015/848 bestimmt sich der Wert nach dem Betrag der Forderung des Gläubigers.

(6) Im Verfahren über die sofortige Beschwerde nach Artikel 102c § 26 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung gegen die Entscheidung über die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens bestimmt sich der Wert nach der Höhe der Kosten.[43]

§ 59 Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung

Die Gebühren für den Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung und für die Durchführung des Verteilungsverfahrens richten sich nach dem Betrag der festgesetzten Haftungssumme. Ist diese höher als der Gesamtbetrag der Ansprüche, für deren Gläubiger das Recht auf Teilnahme an dem Verteilungsverfahren festgestellt wird, richten sich die Gebühren nach dem Gesamtbetrag der Ansprüche.

§ 59a Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz

Im Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz bestimmt sich die Gebühr nach dem Gesamtwert der von dem Umsetzungsverfahren erfassten Ansprüche.[44]

§ 60 Gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes

Für die Bestimmung des Werts in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, ist § 52 Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden; im Verfahren über den Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer Maßnahme der Vollzugsbehörde oder auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gilt § 52 Abs. 1 und 2 entsprechend.[45]

---

43 ÄNDERUNGEN

26.06.2017.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei der Beschwerde eines sonstigen Antragstellers gegen die Abweisung des Eröffnungsantrags gilt Absatz 2."

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 bis 6 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

44 QUELLE

13.10.2023.—Artikel 29 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat die Vorschrift eingefügt.

45 ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„**§ 60 Gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz**

Für die Bestimmung des Werts in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz ist § 52 Abs. 1 bis 3 und im Verfahren über den Antrag auf Erlass einer Entscheidung nach § 114 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes ist § 52 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden."

Unterabschnitt 3
Wertfestsetzung

§ 61 Angabe des Werts

Bei jedem Antrag ist der Streitwert, sofern dieser nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, kein fester Wert bestimmt ist oder sich nicht aus früheren Anträgen ergibt, und nach Aufforderung auch der Wert eines Teils des Streitgegenstands schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzugeben. Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.[46]

§ 62 Wertfestsetzung für die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels

Ist der Streitwert für die Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels festgesetzt, ist die Festsetzung auch für die Berechnung der Gebühren maßgebend, soweit die Wertvorschriften dieses Gesetzes nicht von den Wertvorschriften des Verfahrensrechts abweichen. Satz 1 gilt nicht in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen.

§ 63 Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

(1) Sind Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit der Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig, setzt das Gericht sogleich den Wert ohne Anhörung der Parteien durch Beschluss vorläufig fest, wenn Gegenstand des Verfahrens nicht eine bestimmte Geldsumme in Euro ist oder gesetzlich kein fester Wert bestimmt ist. Einwendungen gegen die Höhe des festgesetzten Werts können nur im Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss, durch den die Tätigkeit des Gerichts aufgrund dieses Gesetzes von der vorherigen Zahlung von Kosten abhängig gemacht wird, geltend gemacht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit.

(2) Soweit eine Entscheidung nach § 62 Satz 1 nicht ergeht oder nicht bindet, setzt das Prozessgericht den Wert für die zu erhebenden Gebühren durch Beschluss fest, sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt. In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen oder der Finanzgerichtsbarkeit gilt dies nur dann, wenn ein Beteiligter oder die Staatskasse die Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält.

(3) Die Festsetzung kann von Amts wegen geändert werden

1. von dem Gericht, das den Wert festgesetzt hat, und
2. von dem Rechtsmittelgericht, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt.

Die Änderung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.[47]

---

46 ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 14 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Satz 1 „ ; § 130a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend“ am Ende gestrichen.

47 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat in Abs. 1 Satz 4 „Satz 1“ nach „Abs. 4“ gestrichen.

01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Festsetzung kann von dem Gericht, das sie getroffen hat, und, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt, von dem Rechtsmittelgericht von Amts wegen geändert werden.“

§ 64 Schätzung des Werts

Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, ist in dem Beschluss, durch den der Wert festgesetzt wird (§ 63), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Diese Kosten können ganz oder teilweise der Partei auferlegt werden, welche die Abschätzung durch Unterlassen der ihr obliegenden Wertangabe, durch unrichtige Angabe des Werts, durch unbegründetes Bestreiten des angegebenen Werts oder durch eine unbegründete Beschwerde veranlasst hat.

§ 65 Wertfestsetzung in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes

In gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, ist der Wert von Amts wegen festzusetzen. § 63 Abs. 3 gilt entsprechend.[48]

Abschnitt 8
Erinnerung und Beschwerde

§ 66 Erinnerung gegen den Kostenansatz, Beschwerde

(1) Über Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet das Gericht, bei dem die Kosten angesetzt sind. Sind die Kosten bei der Staatsanwaltschaft angesetzt, ist das Gericht des ersten Rechtszugs zuständig. War das Verfahren im ersten Rechtszug bei mehreren Gerichten anhängig, ist das Gericht, bei dem es zuletzt anhängig war, auch insoweit zuständig, als Kosten bei den anderen Gerichten angesetzt worden sind. Soweit sich die Erinnerung gegen den Ansatz der Auslagen des erstinstanzlichen Musterverfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz richtet, entscheidet hierüber das für die Durchführung des Musterverfahrens zuständige Oberlandesgericht.

(2) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

(3) Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelfen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(4) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Absatz 3 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

(5) Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt

---

16.07.2014.—Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Die Gebühren sind in diesen Verfahren vorläufig nach dem in § 52 Abs. 4 bestimmten Mindestwert zu bemessen."

48 ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„**§ 65 Wertfestsetzung in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz**

In gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz ist der Wert von Amts wegen festzusetzen. § 63 Abs. 3 gilt entsprechend."

entsprechend. Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend. Die Erinnerung ist bei dem Gericht einzulegen, das für die Entscheidung über die Erinnerung zuständig ist. Die Erinnerung kann auch bei der Staatsanwaltschaft eingelegt werden, wenn die Kosten bei dieser angesetzt worden sind. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(6) Das Gericht entscheidet über die Erinnerung durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren der Kammer oder dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(7) Erinnerung und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht oder das Beschwerdegericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen; ist nicht der Einzelrichter zur Entscheidung berufen, entscheidet der Vorsitzende des Gerichts.

(8) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.[49]

§ 67 Beschwerde gegen die Anordnung einer Vorauszahlung

(1) Gegen den Beschluss, durch den die Tätigkeit des Gerichts nur aufgrund dieses Gesetzes von der vorherigen Zahlung von Kosten abhängig gemacht wird, und wegen der Höhe des in diesem Fall im Voraus zu zahlenden Betrags findet stets die Beschwerde statt. § 66 Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4, 5 Satz 1 und 5, Abs. 6 und 8 ist entsprechend anzuwenden. Soweit sich die Partei in dem Hauptsacheverfahren vor dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten werden soll, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen muss, gilt dies auch im Beschwerdeverfahren.

(2) Im Fall des § 17 Abs. 2 ist § 66 entsprechend anzuwenden.[50]

§ 68 Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

(1) Gegen den Beschluss, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren festgesetzt worden ist (§ 63 Abs. 2), findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in

---

49 ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 14 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 5 Satz 1 „die §§ 129a und 130a der Zivilprozessordnung gelten“ durch „§ 129a der Zivilprozessordnung gilt“ ersetzt.

01.11.2005.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.07.2008.—Artikel 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

05.08.2009.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Anträge und Erklärungen können zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben oder schriftlich eingereicht werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) in der Fassung des Artikels 8 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 3 Satz 2 „ , in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der in § 119 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art jedoch das Oberlandesgericht“ am Ende gestrichen.

50 ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 16 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 6“ durch „Satz 1 bis 3, Abs. 4, 5 Satz 1 und 4, Abs. 6“ ersetzt.

05.08.2009.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 1 Satz 2 „und 4“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.

dem Beschluss zulässt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in § 63 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Frist eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. § 66 Abs. 3, 4, 5 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Die weitere Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdegerichts einzulegen.

(2) War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung findet die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. § 66 Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 sowie Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.[51]

§ 69 Beschwerde gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr

Gegen den Beschluss nach § 38 findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung in dem Beschluss der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat. § 66 Abs. 3, 4, 5 Satz 1, 2 und 5, Abs. 6 und 8 ist entsprechend anzuwenden.[52]

§ 69a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 66 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

---

51 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.07.2008.—Artikel 18 Abs. 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat in Abs. 1 Satz 5 „Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 4 und Abs. 6“ durch „Abs. 3, 4, 5 Satz 1, 2 und 5 sowie Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 18 Abs. 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 6 „Satz 1 und 4 und Abs. 6“ durch „Satz 1, 2 und 5 sowie Abs. 6“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

52 ÄNDERUNGEN

01.07.2008.—Artikel 18 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat in Satz 2 „Satz 1 und 4“ durch „Satz 1, 2 und 5“ ersetzt.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.

(6) Kosten werden nicht erstattet.[53]

Abschnitt 9
Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 69b Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die von den Gerichten der Länder zu erhebenden Verfahrensgebühren über die in den Nummern 1211, 1411, 5111, 5113, 5211, 5221, 6111, 6211, 7111, 7113 und 8211 des Kostenverzeichnisses bestimmte Ermäßigung hinaus weiter ermäßigt werden oder entfallen, wenn das gesamte Verfahren nach einer Mediation oder nach einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch Zurücknahme der Klage oder des Antrags beendet wird und in der Klage- oder Antragsschrift mitgeteilt worden ist, dass eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung unternommen wird oder beabsichtigt ist, oder wenn das Gericht den Parteien die Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen hat. Satz 1 gilt entsprechend für die in den Rechtsmittelzügen von den Gerichten der Länder zu erhebenden Verfahrensgebühren; an die Stelle der Klage- oder Antragsschrift tritt der Schriftsatz, mit dem das Rechtsmittel eingelegt worden ist.[54]

§ 70[55]

---

53 QUELLE
01.01.2005.—Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.07.2008.—Artikel 18 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat in Abs. 2 Satz 4 „und 2“ nach „Satz 1“ eingefügt.

54 QUELLE
26.07.2012.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) hat die Vorschrift eingefügt.

55 ÄNDERUNGEN
01.01.2005.—Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt.
01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Beamte oder Angestellte“ durch „Bedienstete“ ersetzt.
AUFHEBUNG
01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:
„**§ 70 Rechnungsgebühren**
(1) Soweit in den Ländern für Rechnungsarbeiten Bedienstete besonders bestellt werden (Rechnungsbeamte), sind als Auslagen Rechnungsgebühren zu erheben, die nach dem für die Arbeit erforderlichen Zeitaufwand bemessen werden. Sie betragen für jede Stunde 10 Euro. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Arbeit erforderlich war; anderenfalls sind 5 Euro zu erheben.
(2) Die Rechnungsgebühren setzt das Gericht, das den Rechnungsbeamten beauftragt hat, von Amts wegen fest. Gegen die Festsetzung findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Be-

§ 70a Bekanntmachung von Neufassungen

Das Bundesministerium der Justiz kann nach Änderungen den Wortlaut des Gesetzes feststellen und als Neufassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Die Bekanntmachung muss auf diese Vorschrift Bezug nehmen und angeben

1. den Stichtag, zu dem der Wortlaut festgestellt wird,
2. die Änderungen seit der letzten Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts im Bundesgesetzblatt sowie
3. das Inkrafttreten der Änderungen.[56]

§ 71 Übergangsvorschrift

(1) In Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) In Strafsachen, in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, werden die Kosten nach dem bisherigen Recht erhoben, wenn die über die Kosten ergehende Entscheidung vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung rechtskräftig geworden ist.

(3) In Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung und Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gilt das bisherige Recht für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind.[57]

§ 72 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), und Verweisungen hierauf sind weiter anzuwenden

1. in Rechtsstreitigkeiten, die vor dem 1. Juli 2004 anhängig geworden sind; dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem 1. Juli 2004 eingelegt worden ist;
2. in Strafsachen, in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Strafvollzugsgesetz, wenn die über die Kosten ergehende Entscheidung vor dem 1. Juli 2004 rechtskräftig geworden ist;
3. in Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung und Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung für Kosten, die vor dem 1. Juli 2004 fällig geworden sind.

§ 73 Übergangsvorschrift für die Erhebung von Haftkosten

Bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften über die Höhe des Haftkostenbeitrags, der von einem Gefangenen zu erheben ist, sind die Nummern 9010 und 9011 des Kostenverzeichnisses in der bis zum 27. Dezember 2010 geltenden Fassung anzuwenden.[58]

---

schwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. § 66 Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend. Beschwerdeberechtigt sind die Staatskasse und derjenige, der für die Rechnungsgebühren als Kostenschuldner in Anspruch genommen wird. § 69a gilt entsprechend."

56 QUELLE

28.12.2010.—Artikel 12 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) hat die Vorschrift eingefügt.

57 ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) hat in Abs. 2 „ , auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes," nach „Strafvollzugsgesetz" eingefügt.

58 QUELLE

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 2)
[BGBl. I 2004 S. 732, S. 850, S. 1357, S. 1840, S. 2208, S. 3226, S. 3405, S. 3414; 2005 S. 173, S. 853, S. 2015, S. 2443, S. 2479, S. 2807, S. 3621; 2006 S. 1319, S. 3375, S. 3424; 2007 S. 2895; 2008 S. 2128, S. 2710; 2009 S. 2268, S. 2491; 2010 S. 1415, S. 1883, S. 1930, S. 2251; 2011 S. 916, S. 2306; 2012 S. 1581, S. 1752, S. 2189, S. 2422; 2013 S. 439, S. 937, S. 2385, S. 2666, S. 2708; 2014 S. 894, S. 2083; 2015 S. 1055, S. 2528; 2016 S. 230, S. 1671, S. 2597; 2017 S. 892, S. 1481, S. 1482, S. 2225, S. 2744; 2019 S. 2151; 2020 S. 1477, S. 2196, S. 2477, S. 3229, S. 3294, S. 3331; 2021 S. 29, S. 1291, S. 1613, S. 2111; 2022 S. 1983; 2023 Nr. 272 S. 38, Nr. 365 S. 6][59]

28.12.2010.—Artikel 12 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) hat die Vorschrift eingefügt.

59 ÄNDERUNGEN

29.07.2004.—Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) hat die Anlage geändert.
01.09.2004.—Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat die Anlage geändert.
Artikel 12f des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat die Anlage geändert.
21.12.2004.—Artikel 5b Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat die Anlage geändert.
01.01.2005.—Artikel 11 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat die Anlage geändert.
Artikel 5 Abs. 24 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat die Anlage geändert.
01.03.2005.—Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) hat die Anlage geändert.
01.04.2005.—Artikel 14 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Anlage geändert.
13.07.2005.—Artikel 3 Abs. 43 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621) hat die Anlage geändert.
21.10.2005.—Artikel 2 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Anlage geändert.
01.11.2005.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) hat die Anlage geändert.
Artikel 2 Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat die Anlage geändert.
01.07.2006.—Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat die Anlage geändert.
Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1318) hat die Anlage geändert.
29.12.2006.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) hat die Anlage geändert.
31.12.2006.—Artikel 16 Nr. 12 lit. a bis w und y des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat die Anlage geändert.
01.01.2008.—Artikel 16 Nr. 12 lit. x des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat die Anlage geändert.
Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) hat die Anlage geändert.
12.12.2008.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Anlage geändert.
01.09.2009.—Artikel 47 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Anlage geändert.
02.09.2009.—Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat die Anlage geändert.
28.10.2010.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408) hat die Anlage geändert.
15.12.2010.—Artikel 110 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat die Anlage geändert.
28.12.2010.—Artikel 12 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) hat die Anlage geändert.
01.01.2011.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) hat die Anlage geändert.
18.06.2011.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) hat die Anlage geändert.
03.12.2011.—Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat die Anlage geändert.
26.07.2012.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) hat die Anlage geändert.
24.08.2012.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) hat die Anlage geändert.

Anlage 2
(zu § 34 Absatz 1 Satz 3)
[BGBl. I 2020 S. 3233][60]

01.11.2012.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) hat die Anlage geändert.
01.01.2013.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Anlage geändert.
Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat die Anlage geändert.
01.05.2013.—Artikel 6 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) hat die Anlage geändert.
01.06.2013.—Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) hat die Anlage geändert.
01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Anlage geändert.
01.11.2013.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) in der Fassung des Artikels 42 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Anlage geändert.
01.07.2014.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) hat die Anlage geändert.
16.07.2014.—Artikel 7 Nr. 9 lit. b und d des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Anlage geändert.
10.01.2015.—Artikel 7 Nr. 9 lit. a und c des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat die Anlage geändert.
17.08.2015.—Artikel 12 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat die Anlage geändert.
01.10.2015.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082) hat die Anlage geändert.
18.04.2016.—Artikel 2 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) hat die Anlage geändert.
01.01.2017.—Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat die Anlage geändert.
18.01.2017.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Anlage geändert.
26.06.2017.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) hat die Anlage geändert.
01.07.2017.—Artikel 6 Abs. 22 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Anlage geändert.
01.01.2018.—Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Anlage geändert.
21.04.2018.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) hat die Anlage geändert.
17.12.2019.—Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat die Anlage geändert.
30.06.2020.—Artikel 2 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) hat die Anlage geändert.
23.10.2020.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) hat die Anlage geändert.
27.11.2020.—Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (BGBl. I S. 2474) hat die Anlage geändert.
31.12.2020.—Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) hat die Anlage geändert.
19.01.2021.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) hat die Anlage geändert.
09.06.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1278) hat die Anlage geändert.
01.07.2021.—Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat die Anlage geändert.
01.10.2021.—Artikel 4 Abs. 44 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) hat die Anlage geändert.
Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat die Anlage geändert.
Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) hat die Anlage geändert.
Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 (BGBl. I S. 1603 hat die Anlage geändert.
01.12.2021.—Artikel 2 Abs. 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) und der Bekanntmachung vom 16. Februar 2022 (BGBl. I S. 306) hat die Anlage geändert.
01.09.2023.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982, 2023 Nr. 216) hat die Anlage geändert.
13.10.2023.—Artikel 29 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat die Anlage geändert.
(zukünftig)—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 365) hat die Anlage geändert.

60 ÄNDERUNGEN
01.08.2013.—Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2004 S. 775.

01.01.2021.—Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2013 S. 2671.